

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 32

Internet: www.weilheim-schongau.de

02. Oktober 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- Bundes-Immissionsschutzrecht; Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Seite 131
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 132
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau für das Haushaltsjahr 2025 Seite 133
- Öffentliche Sitzung des Kreistages Seite 134
- Wasserecht; Fa. Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG Seite 135
1. Änderungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025
AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB
Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) auf Fl.Nr. 2012/1 Gemarkung und Stadt Schongau
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 136

**Bundes-Immissionsschutzrecht;
Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Roche Diagnostics GmbH Werk Penzberg hat mit Schreiben vom 09.09.2025 gemäß § 23 a BImSchG die störfallrelevante Änderung durch den Tausch eines Klima-Splitgerätes an der Außenfassade des Gebäudes 222, welches nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist, angezeigt.

Das Klima-Splitgerät ist mit natürlichem Kältemittel Propan R290 ausgestattet, wodurch sich die Störfallrelevanz für die Anlage ergibt (Anhang 1 der 12. BImSchV).

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Änderung keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Es wird außerdem keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch das Vorhaben ausgelöst.

Weilheim, 01.10.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung
Immissionsschutz

gez.
Wernberger

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Gde Bernried, Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl, Gde Polling, Gde Raisting,
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Altstadt, VG Bernbeuren, VG Habach, VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Steingaden

29.09.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 24.10.2025 (ca. 12:00 Uhr)

„Der listige Fisch“ -
Freilaufende Ausbildung/Übung

Übungsunterbrechung: jeweils an den Wochenenden
(von Freitag ca. 17:00 Uhr - Montag ca. 07:00 Uhr)

Gesamtstärke der Truppe*: 30 Soldaten
5 Radfahrzeuge
3 Kettenfahrzeuge (BV 206 S Hägglunds)
8 Drohnen

*** Anmerkung:**

Die Ausbildung/Übung Gefechtsdienst der Heeresaufklärungsgruppe der GebAufklKp findet im genannten Raum mit dem SCHWERPUNKT: Raum Füssen, Ammergauer Alpen und Großraum Kaufbeuren statt. Die Eingesetzten Elemente agieren teils unabhängig voneinander und autark.

Eine genaue Truppenstärke in unserem Landkreis / Region kann nicht angegeben werden.

Landezone Sauwald, Schongau (Staffelau) -
Gde Prem, Gde Steingaden,
Markt Peiting, Stadt Schongau

06.10.2025 (ca. 12:00 Uhr) - 08.10.2025 (ca. 16:30 Uhr)

Weiterbildung „Fallschirmsprung mit Landung im unbekanntem Gelände“

Gesamtstärke der Truppe: 30 Soldaten
5 Radfahrzeuge

Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altstadt, VG Bernbeuren
06.10.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 17.10.2025 (ca. 12:00 Uhr)

ABC Abwehr Übung „RECON BERRY“ im Rahmen der Feldwebelausbildung

Gesamtstärke der Truppe: 10 Soldaten
5 Radfahrzeuge, davon 2 gepanzerte Radfahrzeuge

Gde Bernbeuren

07.10.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 09.10.2025 (ca. 08:00 Uhr)

„Schattenschritt“

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Wildsteig
Markt Peißenberg, Markt Peiting
VG Huglfing, VG Rottenbuch

14.10.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 14.10.2025 (ca. 16:30 Uhr)

16.10.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 16.10.2025 (ca. 16:30 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 22 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 17.09.2025

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Schongau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.175.850 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 989.650 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit 455 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.175,05 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit 455 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Schongau, den 17.09.2025
SCHULVERBAND SCHONGAU
Falk Sluyterman van Langeweyde
Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Freitag, 10.10.2025, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 25.07.2025
3. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Berichterstattung der Geschäftsführung der Radom Raisting GmbH
5. Nachtragshaushalt 2025

6. Kreishaushalt 2026 inkl. Finanzplan
- 6.1. Krankenhaus GmbH; Erhöhung des Eigenkapitals 2026
- 6.2. Krankenhaus GmbH; Finanzplan 2027 ff.
7. Benennung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses;
Änderung im Bereich der Polizei
8. Öffentlicher Personennahverkehr
- 8.1. Regionalbuslinien ab 2027
- 8.2. Regionalbuslinie 394 durch den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
9. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine **nichtöffentliche Sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Vergabeangelegenheiten
4. Personalangelegenheit
5. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 25.07.2025
6. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Wasserrecht;

Fa. Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co.KG

1.Änderungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB

Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) auf Fl.Nr. 2012/1 Gemarkung und Stadt Schongau

Die Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen der Unternehmerin Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co.KG, Triebstraße 90 in 86972 Altstadt in den Lech wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 wasserrechtlich erlaubt.

Mit 1. Änderungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB wurde nunmehr die zusätzliche Einleitung von Phosphor gesamt (P_{ges}) wasserrechtlich erlaubt.

Innerhalb des vorbezeichneten 1. Änderungsbescheids wurde auch redaktionell die Flurstücks Nummer der Einleitungsstelle von 2012/0 auf 2012/1 geändert.

Weitere Änderungen/Streichungen wurden in der Überprüfungshäufigkeit einzelner Parameter vorgenommen, welche nicht als wesentlich einzustufen sind, da sie lediglich zu Überprüfungszwecken nutzen und von diesen Änderungen keine Gewässerbelastung abzuleiten ist.

Je eine Ausfertigung des Bescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 nebst Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Zeit von 20.10.2025 bis zum Ablauf des 03.11.2025 während der üblichen Dienststunden im

- im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altstadt
- im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die wasserrechtliche Genehmigung und die genehmigten Antragsunterlagen sind auch digital unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> einzusehen. Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Schongau, den 29.09.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33

gez.
Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2025-0614 vom gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom (BV-Nr. 2025-0614) wurde der Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1002/11 der Gemarkung Penzberg (Fischhaberstraße 6; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 30.09.2025
-Bauamt-
Bentenrieder